

1048. Rechtspflege. Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das Obergericht ist zu schreiben:

Bei der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1920 hat der Kantonsrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1922 folgendes Postulat aufgestellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate eine Vorlage zu unterbreiten, welche es ermöglicht, Lohnstreitigkeiten der Zahntechniker in Kompetenz des gewerblichen Schiedsgerichts zu erledigen.

Gleichzeitig hat der Kantonsrat beschlossen, dieses Postulat der Kommission für die Vorberatung der Abänderungen des Gesetzes über das Gerichtswesen im allgemeinen, des Zivilprozesses, des Strafprozesses und des Strafgesetzbuches (Präsident: Oberrichter J. Zöbeli-Dielsdorf) zu überweisen. Der Kantonsrat und die erwähnte kantonsrätliche Kommission sind aber jedenfalls trotzdem einverstanden, wenn der Regierungsrat auf Grund einer Vernehmlassung des Obergerichts einen Antrag zu diesem Postulat stellt, und wir laden Sie deshalb ein, uns eine Vernehmlassung zu dem erwähnten Postulat einzureichen.

Je nachdem zu den in § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes erwähnten „Gewerbe-, Handels- oder Fabrikationsgeschäften“ auch die wissenschaftlichen Berufsarten wie Rechtsanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker etc. gerechnet werden oder nicht, bedürfte es einer Gesetzesänderung, um dem vorliegenden Postulat Folge zu geben. Wir bitten Sie namentlich um Bericht,

wie Sie den § 15 leg. cit. in dieser Beziehung auslegen. Es mag darauf hingewiesen werden, daß im Kantonsratsbeschluß vom 28. November 1904 (Rechtsband, Seite 68) betreffend die Berufsgruppen der gewerblichen Schiedsgerichte und die Zahl ihrer Mitglieder wissenschaftliche Berufsarten nirgends ausdrücklich erwähnt sind, während der unverändert weiterbestehende Beschluß des Stadtrates Zürich vom 9. April 1898 über die Einreihung der verschiedenen Berufsarten in die Berufsgruppen des gewerblichen Schiedsgerichts in der Gruppe „Baugewerbe“ auch Architekten und Ingenieure, und in der Gruppe „Lebens- und Genußmittelindustrie, chemische Gewerbe“ auch Apotheker und Chemiker erwähnt (Sammelband der städtischen Verordnungen und Beschlüsse 1893—1910 S. 985).

Die schriftliche Mitteilung des Kantonsrates über das Postulat vom 27. Februar 1922 ist uns erst am 8. April 1922 zugegangen. Die kantonsrätliche Kommission für die Revision des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivil- und Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches in Hinsicht auf den veränderten Geldwert hat inzwischen ihre Beratungen bereits abgeschlossen und es bleibt ihr nur noch das vorliegende Postulat zu behandeln. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um möglichst baldige Einreichung Ihrer Vernehmlassung zu diesem Postulat vom 27. Februar 1922.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.